



Regelwerke & Ordnungen

Bushido-Jugendordnung (BJO)

Grundsätzliches

Die in der Ordnung genannten Ämter, beziehen sich grundsätzlich auf beiderlei Geschlecht.

1. Jugendordnung

Die Jugend des Bushido Bordesholm – Wattenbek e.V. (im folgenden Jugend genannt) ist die Gemeinschaft aller jugendlichen der Mitglieder des Vereins.

2. Zweck und Ziel

- 2.1. Durch die Jugendarbeit im Verein soll es jungen Menschen ermöglicht werden, attraktiven Taekwondo-Sport zu betreiben.
- 2.2. Die Jugend will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, soziales Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen.
- 2.3. Die Jugend koordiniert und unterstützt die Jugendarbeit im Verein und vertritt die gemeinsamen Interessen dem Vorstand gegenüber.
- 2.4. Die Jugend ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in jugendpolitischen Fragen bereit.

3. Grundsätze

- 3.1. Die Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2. Die Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

4. Zugehörigkeit

Zur Jugend gehören alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



5. Organisation

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

6. Organe der Jugend sind

- 6.1. die Jugendvollversammlung (JVV)
- 6.2. der Jugendwart (JW)
- 6.3. der Jugendausschuss (JA)

7. Jugendvollversammlung

- 7.1. Die Vollversammlung der Jugend (JVV) ist das oberste Organ.
- 7.2. Die JVV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder Schatzmeister, alle 2 Jahre in Textform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Jugendwart geleitet. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Auf Antrag von 10% der jugendlichen Mitglieder muss eine Jugendversammlung einberufen werden. (§ 8 Absatz 2 der Satzung)
- 7.3. Die JVV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 7.4. Der JVV gehören stimmberechtigt als Delegierte an:
 1. der Jugendwart,
 2. der zweite Vorsitzende,
 3. die Jugendlichen gem. Punkt 4 der BJO
- 7.5. Die Aufgaben der JVV sind insbesondere:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes, der Jugend und des Ausschusses.
 2. Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes und des Jugendausschusses.
 3. Entlastung des Jugendwarts, sowie des Jugendausschusses.
 4. Wahl des Jugendwartes.
 5. Wahl der bis zu 2 Jugendvertreter.
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 7. Beschlussfassung über die Jugendordnung.



- 7.6. Anträge können von allen Delegierten an die JVV gestellt werden. Sie sind dem JW mindestens 2 Wochen vor der JVV schriftlich mit Begründung zuzusenden. Dringlichkeitsanträge können auf der JVV nur behandelt werden, wenn die JVV mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- 7.7. Abstimmungen und Wahlen
Jeder Jugendliche gem. Punkt 4 besitzt eine Stimme. Die ordnungsgemäß einberufene JVV ist ab 3 anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Jugendwart und der 2. Vorsitzende haben je eine Stimme, sofern sie keine Jugendlichen gem. Punkt 4. sind.

8. Jugendwart (JW)

- 8.1. Dem JW obliegt die Leitung der Jugend im Verein.
- 8.2. Die Wahl des Jugendwarts erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Jugendwart bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. § 7 Absätze 4, 5 der Satzung gelten entsprechend.

9. Jugendausschuss (JA)

- 9.1. Der JA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.
- 9.2. Der JA besteht aus:
- dem Jugendwart,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - bis zu 2 Jugendvertretern.



10. Änderungen

10.1. § 4 Absatz 3 Satz 3 der Satzung bleibt unberührt.

10.2. Änderungen der Jugendordnung können weiterhin von der JVV beschlossen werden. Die Änderungen müssen vorher schriftlich eingebracht werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten gem. Punkt 7.7. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung.

in Kraft gesetzt am 26.01.2006 durch den Vorstand

bestätigt am 16.02.2006 durch die Mitgliederversammlung

geändert am 27.10.2009 durch den Vorstand

gez. Malte Mergner, 1. Vorsitzender